Verwaltungsgemeinschaft
Oberbergkirchen
Landkreis Mühldorf a. Inn

Mitgliedsgemeinden
Lohkirchen Oberbergkirchen Schönberg Zangberg

Gemeinde Schönberg

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung des Bebauungsplanes
Camping & Seminarhof beim Reiter z'Aspertsham

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönberg hat mit Beschluss vom 09.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 023 „Camping & Seminarhof beim Reiter z'Aspertsham" i.d.F. vom 09.07.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 023 „Camping & Seminarhof beim Reiter z'Aspertsham" in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Ortsteiles Aspertsham. Betroffen sind ganz oder teilweise die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 28 und 29 Gemarkung Aspertsham. Das Planungsgebiet wird im Osten und Süden umgrenzt durch landwirtschaftliche Flächen. Im Norden verläuft die Kreisstraße MÜ 27 von Irl über Aspertsham nach Schönberg. Im Westen befindet sich ein Wohnhaus

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

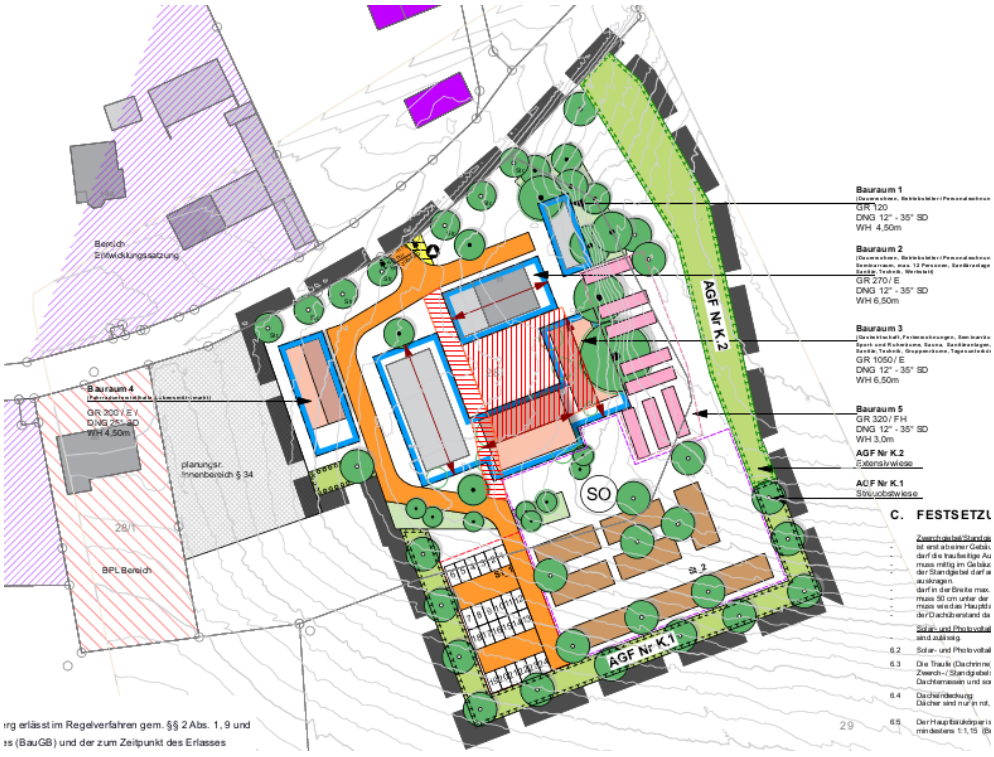

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem

Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bauleitplan ist zusätzlich im Internet abrufbar unter www.oberbergkirchen.de unter dem weiterführenden Link „Schönberg – Gemeinde - Bebauungspläne“ oder direkt abrufbar unter der Adresse:

https://www.oberbergkirchen.de/schoenberg/gemeinde/bebauungsplaene/

Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die Gemeindetafel

ausgehängt am _____

abgenommen am _____

Für die Richtigkeit:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Az: 610/Schönb.

Oberbergkirchen, den 24.09.2025

Lantenhammer
Erster Bürgermeister